



Herrn
Prof. Dr. Jörg Maywald
Alt-Heiligensee 53c
D-13503 Berlin

Bündnis Rettet die Familie
Geschäftsstelle:
Theresia Erdmann
Heidigweg 57a
63743 Aschaffenburg
www.rettet-die-familie.de

Aschaffenburg, 18.12.2017

Sehr geehrter Herr Prof. Maywald,

recht vielen Dank für Ihre Antwort vom 24.11.2017 auf unser Schreiben vom 22.11.2017.

Mit Ihnen sind wir der Auffassung, dass die Rechte der Kinder in unserer Gesellschaft nur sehr ungenügend beachtet werden und das „Kindeswohl“ leider keine Vorrangstellung genießt. Abhilfe zu schaffen, betrachten auch wir als Gebot der Stunde.

Eine formale Erwähnung der „Kinderrechte“ im GG wäre allerdings grundsätzlich keine Neuerung, weil die Kinder bei den Menschenrechten nach Art. 1 GG zweifellos schon mit erfasst sind. In Ihrem Beitrag im Forum Jugendhilfe begründen Sie die Aufnahme ins GG mit dem asymmetrischen Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern und damit zusammenhängend mit der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kinder, weil sie ihre Rechte noch nicht oder nur sehr ungenügend selbst geltend machen können. - Damit geht es also im Grunde gar nicht um die Kinderrechte selbst – diese sind unbestritten – als vielmehr um die Frage, wer diese vertreten soll und wer somit definiert, was unter dem „Kindeswohl“ zu verstehen sei. Dieser Gesichtspunkt wird aber in Ihren Ausführungen nirgends angesprochen.

Mit Recht fordern Sie in Ihrem Beitrag eine Berücksichtigung des Kindeswillens besonders von Kleinkindern, die sich noch nicht oder nur sehr unvollkommen sprachlich äußern können. Aber auch hier sind die Eltern am besten in der Lage, den Willen ihres Kindes zu erkennen. Viele Eltern, besonders Mütter, leiden darunter, wenn sie ihr Kleinkind gegen dessen durch Schreien und Weinen erkennbaren Willen, oft aufgrund wirtschaftlicher Zwänge, in einer Krippe abgeben müssen. Diese Zwänge sind aber in der Regel eine Folge der gesetzlich geschaffenen Diskriminierung der Eigenbetreuung durch die Eltern, indem diese nicht vergleichbar honoriert wird wie die Betreuung in einer Krippe oder durch eine Tagesmutter. Wir gehen davon aus, dass wir uns darin einig sind, dass es aus Sicht des Kindeswohls dafür keinen sachlichen Grund gibt, sondern dass dafür vor allem von der Wirtschaftslobby vorgegebene am Profit orientierte Gesichtspunkte vorrangig und ausschlaggebend sind. Wie können Sie von einem sich so verhaltenden Staat erwarten, dass er plötzlich das Kindeswohl vorrangig berücksichtige, nur weil dann im GG ein formaler Zusatz ohne inhaltliche Neuaussage steht?

Bündnis Rettet die Familie - www.rettet-die-familie.de

Vorsitzende: Birgit Kelle, Stellv. Vorsitzender: Dr. Johannes Resch

Geschäftsstelle: Heidigweg 57a, 63743 Aschaffenburg;

Spendenkonto: Konto:6650; BLZ: 795 500 00; Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau

Zu einer sachgerechten Berücksichtigung der Kinderrechte könnte der Staat am ehesten dann gezwungen werden, wenn Eltern auf politischer und/oder rechtlicher Ebene mehr Möglichkeiten erhalten, einen entsprechenden Druck auf den Gesetzgeber auszuüben. Erst ausreichende Elternrechte schaffen die Voraussetzung zur Durchsetzung der Kinderrechte und nicht umgekehrt. Hier wäre eine Ergänzung bzw. eine deutlichere Klarstellung des GG zu diskutieren.

Unser GG ordnet die Vertretung der Rechte der Kinder und damit auch die Erstdefinition von „Kindeswohl“ eindeutig den Eltern zu. Auch das BVerfG vertritt die Auffassung, dass die Eltern in der Regel die besten Vertreter der Kinderrechte sind, deren Pflichten und Rechte nur im Versagensfall hilfswise auf den Staat übergehen. Diese Entscheidung der Väter und Mütter unseres GG halten wir nicht nur vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus, sondern auch aufgrund der Erfahrungen mit der fast 70-jährigen bundesdeutschen Sozialpolitik für richtig.

Die staatliche Gemeinschaft hat bei der Beachtung der Kinderrechte seit Jahrzehnten auf der ganzen Linie versagt, aber nicht weil die Kinderrechte nicht im GG stehen, sondern weil den Eltern nicht die politischen Mittel zur Verfügung stehen, die Rechte ihrer Kinder und ihre eigenen sich aufgrund ihrer Erziehungsleistung ergebenden Rechte gegenüber dem Staat durchzusetzen. Es besteht eine deutliche Asymmetrie zwischen dem politischen Einfluss der Eltern einerseits und dem Einfluss anderer politischer Akteure wie den Vertretern der Wirtschafts- und Finanzelite sowie der Erwerbsarbeit andererseits. Der Staat hat dagegen seine sich aus dem GG ergebende Verpflichtung zum Schutz der Familie, der ja in erster Linie auf die Kinder zielt, nur sehr mangelhaft wahrgenommen.

Dazu nur zwei Beispiele:

1. Fast seit Bestehen der Bundesrepublik wurde die elterliche Erziehungsarbeit gegenüber der Erwerbsarbeit systematisch abgewertet. So wurde etwa die unter natürlichen Bedingungen von den erwachsen gewordenen Kindern zu tragende Alterssicherung von der Erziehungsleistung gelöst und an Erwerbsarbeit gebunden und kommt seitdem den Eltern sogar weniger zugute als denen, die nur erwerbstätig waren und keine Kinder erzogen haben. Diese Enteignung der Eltern führte auf breiter Front zu einer massiven Beeinträchtigung der Erziehungsbedingungen mit zunehmender Gefährdung des Kindeswohls. Auch die weit überproportionale und weiter wachsende Kindearmut hat hier seine wichtigste Ursache.

2. Das seit 10 Jahren geltende Elterngeldgesetz ist durch eine gezielte Diskriminierung junger Eltern (z.B. Studentenehen) sowie Eltern, die bereits vorhandene Kleinkinder betreut haben, gekennzeichnet. Die näheren Umstände werden Ihnen als Kenner der Materie bekannt sein. Damit wurden ausgerechnet den Eltern gegenüber der vorbestehenden Erziehungsgeld-Regelung zusätzliche Nachteile zugefügt, die auf das Geld am dringendsten angewiesen sind. Das musste sich in der Regel zum Nachteil des Kindeswohls auswirken.

Schon diese beiden Beispiele zeigen, dass in der deutschen Politik die Verletzung der Kinderrechte vor allem auf dem Umweg über Verletzung der Elternrechte erfolgt, ganz ähnlich wie das bereits oben bei der Missachtung des Kinderwillens aufgezeigt wurde. Das zeigt nach unserer Überzeugung eindeutig, dass die Beachtung der Rechte von Kindern und Eltern nur im Zusammenhang gedacht werden kann, wenn das Kindeswohl wirksam geschützt werden soll. Dieser Absicht soll im deutschen Grundgesetz der Art. 6 Abs. 1 gerecht werden, der die Familie als Lebensgemeinschaft von Eltern und Kindern unter den

Bündnis Rettet die Familie - www.rettet-die-familie.de

Vorsitzende: Birgit Kelle, Stellv. Vorsitzender: Dr. Johannes Resch

Geschäftsstelle: Heidigweg 57a, 63743 Aschaffenburg;

Spendenkonto: Konto:6650; BLZ: 795 500 00; Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau

„besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ stellt. Die beiden oben angeführten Beispiele zeigen deutlich, dass dieser Forderung des GG bisher nicht entsprochen wird. Von einer besonderen Erwähnung von Kinderrechten im GG ist keine Besserung zu erwarten und eher zu befürchten, dass die sachlich bestehende Bindung zwischen Eltern- und Kinderrechten noch weiter im Bewusstsein der Menschen und auch der Politik verdrängt wird.

Auch zeigt das zweite obige Beispiel, dass der Gesetzgeber massiv gegen die Rechte von Kindern verstößt, indem er tendenziell weniger finanziell abgesicherte Eltern gezielt diskriminiert, was unweigerlich auch die Kinder treffen muss.

Hier werden Sie vielleicht einwenden, dass diese Missstände leichter vor dem BVerfG angegriffen werden könnten, wenn die Kinderrechte im GG ausdrücklich erwähnt wären. Aber die Erfolgsaussichten solcher Verfassungsbeschwerden sind angesichts bisheriger Urteile gering, zumal diese in der Vergangenheit von den jeweiligen Regierungen kaum beachtet wurden. Für umso größer halten wir die Gefahr, dass eine Regierung ihr Machtverhältnis gegenüber den Eltern dazu nutzen könnte, eine direkte Erwähnung der Kinderrechte im GG als Freibrief zu betrachten, die Kinderrechte nach ihrem Gutdünken zu definieren und die Rechte der Eltern noch weiter auszuhöhlen als bisher schon. Dem Kindeswohl wäre dadurch letztlich noch weniger gedient. Wir sollten nicht einfach, weil es sich gut anhört, auf ein zusätzliches Wortgeklingel im GG vertrauen und dabei die Wirklichkeit aus den Augen verlieren.

Wir wollen dem „Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ nicht absprechen, die Rechte der Kinder stärken zu wollen. Aber unter Beachtung aller sozialpolitischen Erfahrungen kommen wir zur Überzeugung, dass die Erwähnung der Kinderrechte im GG kein geeigneter Weg dazu ist, eher das Gegenteil.

Erfolgversprechender erscheint uns dagegen eine Stärkung der Elternrechte, um die Eltern zu befähigen, die Rechte ihrer Kinder auch auf politischer Ebene wirksam zu vertreten. Das könnte z.B. dadurch geschehen, dass den Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) das Recht eingeräumt wird, auch bei politischen Wahlen ihre Kinder zu vertreten. Bei älteren Kindern könnte das auch den Kindern selbst auf deren Antrag zugestanden werden. Auch eine noch stärkere Betonung der Elternrechte im GG könnte hilfreich sein. Die Wächterfunktion des Staates gegenüber den Eltern bräuchte dadurch keine Einschränkung zu erfahren.

Nur wenn den Eltern entsprechende Werkzeuge in die Hand gegeben werden, um die Rechte ihrer Kinder gegenüber dem Staat wirksam vertreten zu können, werden die Kinderrechte wirklich angemessen zur Geltung gebracht werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Wüsten
Bündnis, Vorsitzende



Dr. Johannes Resch
Bündnis, stellv. Vorsitzender

Bündnis Rettet die Familie - www.rettet-die-familie.de

Vorsitzende: Birgit Kelle, Stellv. Vorsitzender: Dr. Johannes Resch

Geschäftsstelle: Heidigweg 57a, 63743 Aschaffenburg;

Spendenkonto: Konto:6650; BLZ: 795 500 00; Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau